

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Krone, Arndgen,
Dr. h. c. Pferdenges, Struve und Genossen

— Drucksache 1813 —

betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

A. Bericht des Abgeordneten Wittrock

Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses — Drucksache 1813 — wurde dem Rechtsausschuß am 6. Mai 1960 mit der Maßgabe überwiesen, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses zu prüfen. Noch ehe der Rechtsausschuß seine Beratungen aufnehmen konnte, stellte der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Bonn mit Verfügung vom 5. August 1960 — 8 Js 344/59 — ein Ermittlungsverfahren ein, welches die strafrechtlich relevanten Vorgänge in Lemberg Ende Juni und Anfang Juli 1941 zum Gegenstand hatte. Die Einstellung dieses Ermittlungsverfahrens, die mit Bescheid vom 26. September 1960 — 8 Js 393/60 — bekanntgegeben wurde, veranlaßte den Rechtsausschuß zu der Überlegung, ob die staatsanwaltlichen Feststellungen und deren Ergebnis geeignet sein könnten, dem Untersuchungsinteresse der Antragsteller zu entsprechen. Ein ausführlicher Aktenvermerk des Oberstaatsanwalts vom 5. August 1960 über das Ergebnis der Ermittlungen und die verwendeten Beweismittel wurde deshalb zum Gegenstand der Beratungen des Ausschusses gemacht. Hieraus ergaben sich folgende Feststellungen:

Nach dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion am 22. Juni 1941 wurde die Stadt Lemberg in den frühen Morgenstunden des 30. Juni 1941 von deutschen Truppen besetzt, unter denen sich das aus drei Kompanien bestehende Bataillon „Nachtigall“ befand. Zu dem Bataillon gehörten etwa 300 westukrainische Soldaten, die in dem Krieg gegen Polen in deutsche Gefangenschaft geraten waren

und nun deutsche Uniformen mit einem Kennzeichen in den alten ukrainischen Farben gelb-blau trugen. Der damalige Oberleutnant Dr. Oberländer war als Verbindungsoffizier bei dieser Einheit. Nach der Besetzung Lembergs hielt er sich in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum bei der 1. Kompanie auf, die am Abend des 6. Juli 1941 die Stadt wieder verließ.

In Lemberg herrschten bereits vor der Besetzung der Stadt durch die deutschen Truppen chaotische Verhältnisse. Nach dem Ausbruch des deutsch-russischen Krieges gingen Anhänger der ukrainischen Nationalbewegung in der zu etwa je einem Drittel von Ukrainern, Polen und Juden bewohnten Stadt zum aktiven Widerstand gegen die Sowjets über, die bis zum 28. Juni 1941 die Stadt besetzt hielten. Zahlreiche ukrainische Nationalisten, aber auch viele Angehörige des polnischen Bevölkerungsteils wurden in diesem Zeitraum das Opfer von Massenverhaftungen und schließlich von Massenexekutionen, die in den Gefängnissen durchgeführt wurden.

Unmittelbar nach der Besetzung Lembergs durch die deutschen Truppen am 30. Juni 1941 kam es zu wilden Ausschreitungen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil der Stadt. Die antisemitischen Haßgefühle und die Auffassung, die Juden seien für die Massenerschießungen der Ukrainer mitverantwortlich, führten zu zügellosen Pogromen in verschiedenen Teilen der Stadt. An den schweren Mißhandlungen der Juden, deren man habhaft werden konnte, beteiligten sich besonders aktiv die Angehörigen

der durch gelb-blaue Armbinden gekennzeichneten Miliz, die von den antisowjetischen ukrainischen Widerstandsgruppen gebildet worden war. Angehörige der Wehrmacht waren an den Gewalttätigkeiten in den Straßen Lembergs nicht beteiligt. Diese Gewalttätigkeiten endeten am 2. Juli 1941, nachdem auf Veranlassung des Korpsstabes eine Ortskommandantur gebildet worden war.

Zu besonders grausamen Ausschreitungen kam es in den drei Gefängnissen der Stadt. Dort waren nach schweren Mißhandlungen zahllose Juden zusammengetrieben worden. Viele von ihnen fanden hier unter grauenvollen Umständen den Tod. An diesen Gewalttaten beteiligten sich überwiegend Zivilisten, aber auch eine Anzahl Angehöriger der Wehrmacht. Die an den Mißhandlungen in dem NKWD-Gefängnis beteiligten Soldaten in feldgrauer Uniform waren ukrainischer Herkunft. In dem Gefängnishof befand sich auch eine Gruppe von fünf oder sechs Personen in deutscher Offiziersuniform. An den Ausschreitungen in dem Stadtgefängnis beteiligten sich etwa 30 Soldaten, deren Zugehörigkeit zu einer Feldgendarmeerieeinheit wahrscheinlich ist, wenn auch nicht auszuschließen ist, daß einige Soldaten an ihren Uniformen ukrainische Kennzeichen getragen haben. Im Hof des Militärgefängnisses wurden Zivilisten als Täter der Gewalthandlungen beobachtet. Es hielten sich jedoch auch einige Wehrmichtsangehörige zur Zeit der Mißhandlungen in dem Gefängnishof auf, ohne daß deren Truppenzugehörigkeit erkennbar gewesen wäre.

Diese Feststellungen beruhen im wesentlichen auf den Aussagen überlebender Opfer der Mißhandlungen. In keinem Falle war es möglich, die konkrete Truppenzugehörigkeit der an den Aktionen in den Gefängnissen beteiligten Träger deutscher Uniformen festzustellen. Unmöglich war auch die Identifizierung der einzelnen als Täter in Betracht kommenden Personen.

Auch die übrigen Beweismittel haben zur weiteren Sachaufklärung nicht beitragen können. Danach konnte nur festgestellt werden, daß die 1. Kompanie — bei der sich der Oberleutnant Dr. Oberländer aufhielt — in den hier in Betracht kommenden Tagen befehlsgemäß in den für das Bataillon eingerichteten Quartieren verblieb. Gleiches gilt für die 3. Kompanie, wobei hier den in Lemberg beheimateten Ukrainern tagsüber Urlaub gewährt wurde. Über die 2. Kompanie des Bataillons konnten keine Feststellungen getroffen werden.

Soweit Wehrmichtsangehörige ukrainischer Herkunft als Teilnehmer an Gewalthandlungen in Betracht kommen, ist nicht auszuschließen, aber auch nicht nachzuweisen, daß es sich um Angehörige der 2. Kompanie oder um beurlaubte Soldaten gehandelt hat. In keinem Falle ist die Feststellung erlaubt,

daß diese Soldaten befehlsgemäß gehandelt hätten. Damit entfällt jede Grundlage für die Behauptung, die Vorgesetzten der Ukrainer im Bataillon „Nachtigall“ — zu denen der Oberleutnant Dr. Oberländer gehörte — hätten in Lemberg Mordbefehle oder ähnliche Befehle gegeben. Im übrigen ist nach den Feststellungen des Ermittlungsverfahrens nicht auszuschließen, daß in einigen Fällen, und zwar im Stadtgefängnis und im Militärgefängnis, Angehörige anderer Einheiten (Feldgendarmarie, SD) an den Gewalttaten beteiligt waren. Die Durchführung umfangreicher Verfolgungen und Massentötungen von Juden und polnischen Intellektuellen durch Einsatzkommandos des SD etwa ab 5. Juli 1941 in Lemberg ist durch die Feststellungen in dem Einsatzgruppenprozeß (Verfahren gegen Ohlendorf u. a.) nachgewiesen. Es gibt keinen Anhaltspunkt für eine Beteiligung von Angehörigen des Bataillons „Nachtigall“ an diesen Tötungs- und Verfolgungshandlungen, zumal das Bataillon Lemberg am 6. Juli 1941 verließ.

Das Ergebnis der Ermittlungen beruht auf den Aussagen zahlreicher Zeugen aus dem In- und Ausland, wobei den Aussagen der überlebenden Opfer besondere Bedeutung zukommt. Auch die Auswertung der in Betracht kommenden Publikationen, einschließlich der Veröffentlichungen aus dem Bereich des Ostens, ergab keinen Hinweis, der geeignet wäre, die Feststellungen des Ermittlungsverfahrens zu erschüttern. Soweit überhaupt die Ostpublikationen außer allgemeinen Vorwürfen gegen die Deutschen das Bataillon „Nachtigall“ ausdrücklich erwähnen und belasten, handelt es sich nicht um konkrete und somit nachprüfbar tatsächliche Behauptungen, so daß diese Äußerungen keinen Beweiswert besitzen. Es ist nicht ersichtlich, daß weitere Ermittlungen zu einem anderen Ergebnis führen.

Der Rechtsausschuß kam einmütig zu der Auffassung, daß einem Untersuchungsausschuß des Bundestages, der sich mit dem gleichen Sachverhalt befaßt, keine anderen Beweismittel als der Ermittlungsbehörde zur Verfügung stehen und somit ein solches Untersuchungsverfahren mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu dem gleichen Ergebnis wie das Ermittlungsverfahren führen wird.

Die Frage, ob auch ohne ein Verfahren des beantragten Untersuchungsausschusses bereits durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens insoweit dem Untersuchungsbegehren der Antragsteller entsprochen sei, war demgemäß zu bejahen. Es konnte deshalb von der Entscheidung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses abgesehen werden, weil sich das Untersuchungsbegehren im wesentlichen nach der aus dem Beschluß des Rechtsausschusses ersichtlichen Feststellung erledigt.

Bonn, den 8. November 1960

Wittrock
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle zur Kenntnis nehmen:

Der Rechtsausschuß betrachtet mit dem Einstellungsbescheid des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht in Bonn vom 26. September 1960 — 8 Js 393/60 — sowie auf Grund des ausdrücklichen Aktenvermerks des Oberstaatsanwalts vom 5. August 1960 über das Ergebnis der umfassenden Ermittlungen — 8 Js 344/59 — die Vorwürfe gegen den Abgeordneten Dr. Dr. Oberländer, er habe Ende Juni/Anfang Juli 1941 in Lemberg an den schweren Verbrechen gegen Leib und Leben der Zivilbevölkerung teilgenommen, als nicht berechtigt.

Bonn, den 8. November 1960

Der Rechtsausschuß

Hoogen	Wittrock
Vorsitzender	Berichterstatter

Angenommen in der 131. Plenarsitzung am 9. November 1960